

Wahlsichtwerbung

Kipp, Alessandra

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kipp, A. (2009). *Wahlsichtwerbung*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/52). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52540-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Wahlsichtwerbung

Bearbeiterin: Alessandra Kipp (Rechtsreferendarin)

Datum: 23. September 2009

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Gutachtauftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	3
	1. Einführung.....	3
	a) Straßenrecht.....	3
	b) Baurecht.....	4
	c) Denkmalschutzrecht.....	4
	2. Rechtliche Grundlagen der Wahlsichtwerbung (Frage 1).....	5
	a) Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	5
	b) Umfang des Anspruchs.....	5
	3. Antragserfordernis (Frage 2).....	7
	a) Straßenrecht.....	7
	b) Denkmalschutzrecht.....	7
	4. Ermessen der Gemeinden bei der Erlaubniserteilung (Frage 3).....	7
	a) Grundsatz.....	7
	b) Ermessensausübung.....	8
	aa) Generelle Kriterien.....	8
	bb) Straßenrecht.....	8
	cc) Denkmalschutzrecht.....	9
	5. Schranken des Rechts auf Wahlsichtwerbung, Begründungspflicht (Frage 4).....	9
	a) Schranken des Rechts auf Wahlsichtwerbung.....	9
	b) Begründungspflicht.....	10
	6. Entfernung der Wahlsichtwerbung ohne Zustimmung (Frage 5).....	10
	7. Zusammenfassung.....	11

I. Gutachtauftrag

Angesichts der bevorstehenden Wahl des Brandenburgischen Landtags am 27. September 2009 und der bereits im Zusammenhang mit der Kommunalwahl im September 2008 und der Europawahl im Juli 2009 aufgetretenen Probleme für Parteien und politische Vereinigungen bei der damit einhergehenden Plakatierung wurde der Parlamentarische Beratungsdienst darum ersucht, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage haben Parteien u. a. Vereinigungen und Bewerber zu Kommunal-, Landtags-, Europa- und Bundestagswahlen, sofern ihr Wahlvorschlag zugelassen ist, das Recht, in Gemeinden im öffentlichen Raum Plakate aufzuhängen?
2. Müssen dazu gesonderte Anträge gestellt werden?
3. Liegt es in der Ermessenshoheit der Kommunalverwaltungen, bestimmte Bereiche auszuklammern und dort das Plakatieren zu verbieten? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
4. Liegt es in der Ermessenshoheit der Kommunalverwaltungen, per Bescheid die Anzahl von Plakaten in der Gemeinde zu beschränken? Ist dies generell zulässig oder bedarf dies einer gesonderten Begründung? Worin kann diese ggf. liegen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
5. Welchen Tatbestand erfüllt die Tatsache, wenn Kommunalverwaltungen Plakate von Parteien, Vereinigungen oder Wahlbewerbern ohne deren Zustimmung entfernen?

II. Stellungnahme

1. Einführung

Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum, insbesondere durch Wahlsichtwerbung (z. B. Plakate), stellt einen wichtigen und anerkannten Bestandteil im Wahlkampf der Parteien dar. Dennoch ist es den Parteien und den übrigen Wahlbewerbern nicht gestattet, Wahlplakate frei nach ihrem Willen überall anzubringen. Die gesetzlichen Bestimmungen, die hierbei zu beachten sind, entstammen dem Baurecht, dem Denkmalschutzrecht und insbesondere dem Straßenrecht.

a) Straßenrecht

Der Umfang, in dem der öffentliche Straßenraum für Wahlsichtwerbung in Anspruch genommen werden kann, wird durch die einschlägigen Straßengesetze der Länder geregelt.

In Brandenburg gilt hier § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG):

„Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung be-

stimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln.“

„Gemeingebrauch“ einer Straße ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften gestattete Gebrauch des öffentlichen Straßenlandes zum Verkehr. Gehsteige, begleitende Grünanlagen und andere öffentliche Grundstücke außerhalb von Verkehrsflächen sind widmungsgemäß grundsätzlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten¹. Das Aufstellen von Werbeträgern oder das Aufhängen von Werbetafeln ist somit hiervon nicht mehr gedeckt. Hieraus folgt, dass die Parteien sich ihre Wahlsichtwerbung genehmigen lassen müssen. In Ortslagen erteilt diese Erlaubnis die Gemeinde.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis zu erteilen ist, sind landesgesetzlich nicht weiter ausgestaltet, sondern in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Den Gemeinden wurde freigestellt, für ihr Gebiet weitere Regelungen diesbezüglich zu treffen. Nicht alle haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich allein auf die Situation nach Landesrecht, da die Satzungen der einzelnen Gemeinden sehr spezielle und ortsbezogene Regelungen enthalten können, sodass eine umfassende Darstellung hier nicht vorgenommen werden kann.

b) Baurecht

Einer Baugenehmigung bedarf eine Plakatwerbung „für die Dauer des Wahlkampfes“ nach § 55 Abs. 8 Nr. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO) nicht². Auch muss sie sich während dieser Zeit nicht am „Verunstaltungsverbot“ des § 9 Abs. 2 BbgBauO messen lassen, wenn sie an einem Gebäude angebracht wird³. In der übrigen Zeit kommt es bei der Beurteilung dieser Frage maßgebend auf die negativen Veränderungen an, die das äußere, optisch in den Straßenraum hineinwirkende Erscheinungsbild des Gebäudes erfährt.

c) Denkmalschutzrecht

Das Denkmalschutzrecht kommt hinsichtlich des Anbringens von Wahlwerbung neben den obig dargestellten baurechtlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht zum Tragen, vgl. § 20 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG). Da das Baurecht aber selber „für die Dauer des Wahlkampfes“ nur sehr eingeschränkt gilt, treten in dieser Zeit die einschlägigen Bestimmungen des Denkmalschutzes wieder in den Vordergrund.

1 VG München, Beschluss v. 26.05.2006 – M 22 E 06.1484, BayVBl. 2007, 732-737.

2 Vgl. auch Allgemeinverfügung des MSWV vom 21.05.1999, Punkt 3.

3 OVG Berlin, Beschluss v. 11.06.2002 – 2 S 20.02, BauR 2003, 1356-1358.

Wer daher Wahlwerbung an einem oder in der Umgebung eines Denkmals anbringen möchte, bedarf hierzu nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BbgDSchG der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Diese ist für Wahlwerbung jedoch nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG grundsätzlich zu erteilen. Es gelten hier die gleichen Grundsätze wie bei der Erteilung einer Genehmigung nach Straßenrecht. Die folgenden Ausführungen werden sich daher hauptsächlich auf den Bereich des Straßenrechts beziehen.

2. Rechtliche Grundlagen der Wahlsichtwerbung (Frage 1)

Auf welcher rechtlichen Grundlage haben Parteien u. a. Vereinigungen und Bewerber zu Kommunal-, Landtags-, Europa- und Bundestagswahlen, sofern ihr Wahlvorschlag zugelassen ist, das Recht, in Gemeinden im öffentlichen Raum Plakate aufzuhängen?

Eine direkte Norm, die Parteien das Aufstellen von Wahlsichtwerbung erlaubt, existiert nicht.

a) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Verfassungsrecht gewährt jedoch mit Art. 21 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und § 1 Parteiengesetz (PartG) den Parteien grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung der zum Aufstellen von Wahlsichtwerbung auf öffentlichem Straßenraum erforderlichen Sondernutzungserlaubnis. Die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung von Parteien für solche Wahlen, wie sie sich aus Art. 21 GG und § 1 ff. PartG ergibt, schränken das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten durch Parteien in so erheblichem Umfang ein, dass jedenfalls für den Regelfall ein Anspruch einer Partei auf Erlaubnis besteht⁴.

b) Umfang des Anspruchs

Dieser Grundsatz gilt jedoch in diesem absoluten Umfang nur innerhalb von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag⁵ und ist auf die zwischen den Wahlen betriebene Parteiwerbung nicht übertragbar⁶.

4 VG München, Urteil v. 24.10.2007 – M 22 S 07.4730, NVwZ-RR 2007, 576-577.

5 Allgemeinverfügung des MSWV v. 21.05.1999 – Amtsblatt Bbg. Nr. 22 v. 09.06.1999, S. 496 (497).

6 VG München, Urteil v. 24.10.2007 – M 22 S 07.4730, NVwZ-RR 2007, 576-577.

Auch müssen den Parteien Werbemaßnahmen stets nur in dem Umfang gestattet werden, wie dies für die jeweilige Partei notwendig und angemessen ist⁷. Dies bedeutet, dass eine kleine Partei keinen Anspruch auf die gleiche Anzahl von Werbeträgern hat, wie eine große. Eine Differenzierung kann z. B. entsprechend dem letzten Wahlergebnis vorgenommen werden⁸. Zu messen ist die Verteilung an der „abgestuften Chancengleichheit“ des § 5 Abs. 1 Satz 2 PartG, dem die Funktion eines Verteilerschlüssels zukommt und der eine gerechte und sachangemessene Verteilung gewährleisten soll⁹. Dies gilt jedoch nicht unbegrenzt; auch für kleine Parteien muss eine wirksame Wahlwerbung in angemessenem Umfang möglich sein. Die Grenze ist überschritten, wenn der größten Partei mehr als etwa das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen eingeräumt wird als der kleinsten Partei¹⁰. Ggf. ist die Stellplatzzahl der größeren Parteien zugunsten der kleineren zu kürzen¹¹.

Um bestehende Machtverhältnisse nicht zu verfestigen und eine wirksame Wahlwerbung zu gewährleisten, stehen den einzelnen Parteien und Wählergruppen jeweils mindestens 5 % der Gesamtanzahl der Plakatierungsmöglichkeiten zu¹². Ein Anspruch darauf, Wahlplakate an bestimmten Orten aufstellen zu können, besteht allerdings nicht¹³.

Öffentliche Gebäude sind von der Plakatierung von vornherein ausgenommen. Dies folgt aus der Pflicht des Staates zur politischen Neutralität. Eine auf Wahlbeeinflussung gerichtete, parteiergreifende Werbung von Staatsorganen wäre mit einer demokratische Legitimation der zu wählenden Volksvertretung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG unvereinbar¹⁴. Hierfür ist nämlich nicht nur der Wahlakt selbst von Bedeutung, sondern auch, dass die Wähler ihre Meinung in einem freien offenen Prozess bilden können. Dokumentiert wird das Neutralitätsgebot z. B. in § 17 der Hausordnung des Landtags Brandenburg oder § 47 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz, die politische Werbung in und an den Gebäuden verbieten.

7 BVerwG, Urteil v. 13.12.1974 – VII C 43.72, BVerwGE 47, 293-300.

8 VG München, Beschluss v. 26.05.2006 – M 22 E 06.1484, BayVBl. 2007, 732-737.

9 BVerwG, Urteil v. 13.12.1974 – VII C 42.72, BVerwGE 47, 280-293.

10 BVerwG, Urteil v. 13.12.1974 – VII C 42.72, BVerwGE 47, 280-293;
VG München, Beschluss v. 26.05.2006 – M 22 E 06.1484, BayVBl. 2007, 732-737.

11 BVerfGE 14, 121 (139) und 34, 160 (161).

12 BVerwG, Urteil v. 13.12.1974 – VII C 42.72, BVerwGE 47, 280-293;
VG München, Beschluss v. 26.05.2006 – M 22 E 06.1484, BayVBl. 2007, 732-737.

13 VG München, Beschluss v. 26.05.2006 – M 22 E 06.1484, BayVBl. 2007, 732-737.

14 BVerfGE 44, 125 (144).

3. Antragserfordernis (Frage 2)

Müssen dazu gesonderte Anträge gestellt werden?

a) Straßenrecht

Ja, das Anbringen und Aufstellen von Wahlsichtwerbung ist im Vorfeld zu beantragen, da es über den Gemeingebrauch einer Straße hinausgeht¹⁵, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG. Gemeinden können für ihr Gebiet auf dem Bereich des Straßenrechts aber abweichende Regelungen treffen.

Dieser Erlaubnisvorbehalt ist erforderlich, da die zuständigen Behörden auf diese Weise Kenntnis von Ort, Zeitdauer und Umfang der Inanspruchnahme des Straßenlandes erhalten und die mit der Errichtung solcher „verkehrsfremden Einrichtungen“ einhergehenden Gefahren kontrollieren und reglementieren können¹⁶. So werden von Anfang an erkennbare Störungen verhindert oder zumindest in zumutbaren Grenzen gehalten und bei der Kollision von Interessen ein bestmöglicher Ausgleich geschaffen. Hierzu zählt auch, dass jede Partei einen Anspruch auf wirksame Wahlpropaganda hat und die Wahlsichtwerbung größerer Parteien die der kleinen nicht gleichsam erdrücken darf¹⁷.

b) Denkmalschutzrecht

Einer entsprechenden Erlaubnis bedarf es auch nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BbgDSchG, da das Anbringen von Wahlwerbung das Erscheinungsbild eines Denkmals oder seiner Umgebung verändert.

4. Ermessen der Gemeinden bei der Erlaubniserteilung (Frage 3)

Liegt es in der Ermessenshoheit der Kommunalverwaltungen, bestimmte Bereiche auszuklammern und dort das Plakatieren zu verbieten? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

a) Grundsatz

Da die Wahlsichtwerbung, ebenso wie Wahlwerbung im Rundfunk, gewissermaßen ein selbstverständliches Wahlkampfmittel darstellt, darf sie nicht grundsätzlich beschnitten

15 BVerwG, Urteil v. 13.12.1974 – VII C 42.72, BVerwGE 47, 280-293; VG München, Beschluss v. 26.05.2006 – M 22 E 06.1484, BayVBl. 2007, 732-737.

16 BVerwG, Urteil v. 07.06.1978 – 7 C 5/78, DÖV 1978, 887-889.

17 BVerwG, Urteil v. 13.12.1974 – VII C 43.72, BVerwGE 47, 293-300.

werden¹⁸. Daher sind dem Ermessen der Behörde bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse zum Zwecke der Wahlwerbung sehr enge Grenzen gezogen¹⁹, sodass für den Regelfall ein, wenn auch nicht unbegrenzter Anspruch der Parteien auf Erlaubniserteilung besteht²⁰.

b) Ermessensausübung

aa) Generelle Kriterien

Es muss den Parteien in jedem Falle möglich sein, gewissermaßen flächendeckend im gesamten Stadtgebiet und seinen Stadtteilen ihre Wahlwerbung anzubringen²¹. Hierzu muss jede Partei rechnerisch in jedem Wahlbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung besitzen²². In Großstädten ist es wohl als ausreichend anzusehen, wenn pro 100 Einwohner ein Aufstellungsort zur Verfügung steht²³. Wie eine Gemeinde dies gewährleistet, ist ihre Sache. Sie kann den Parteien gestatten, eigene Werbeträger zu nutzen, oder gemeindeeigene Werbeträger bereitstellen²⁴. Zudem kann die Gemeinde nach Belieben bestimmen, ob sie Straßen für freies Plakatieren mit bestimmten Auflagen freigibt oder den Parteien einzelne Aufstellplätze zuteilt²⁵.

Hier sei darauf hingewiesen, dass am Wahltag in einem „Bannkreis“ von regelmäßig ca. 10 bis 20 Metern um den Eingangsbereich von Wahllokalen jegliche Wahlwerbung untersagt ist. In diesem Bereich aufgehängte Plakate sind von den Wahlhelfern zu entfernen²⁶.

bb) Straßenrecht

Bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist zunächst eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen dessen, der die Wahlsichtwerbung anbringen möchte,

18 BVerfGE 34, 160 (163).

19 Vgl. Erläuterungen zu Frage 1.

20 VG Saarland, Beschluss v. 12.02.2001 – 2 F 14/01, ZfSch 2001, 339-340.

21 VG Saarland, Beschluss v. 12.02.2001 – 2 F 14/01, ZfSch 2001, 339-340; nach BVerwG - VII C 43.72 - reichen in einer Großstadt von über 350.000 Einwohnern 4.140 Tafeln für 6 Parteien, d. h. ca. 690 Werbeflächen pro Partei, nicht aus.

22 OVG Nordrhein – Westfalen, Beschluss v. 12.09.1980 – 9 B 1417/80, EstT NW 166/81.

23 VG Gelsenkirchen, Beschluss v. 02.09.1998, NWVBl. 1999, 106; VG Gießen, Beschluss v. 27.02.2001 - 8 G 335/01, NVWZ-RR 2001, 418.

24 OVG Nordrhein – Westfalen, Beschluss v. 12.09.1980 – 9 B 1417/80, EstT NW 166/81.

25 VG München, Beschluss v. 26.05.2006 – M 22 E 06.1484, BayVBl. 2007, 732-737.

26 Der Landeswahlleiter des Landes Brandenburg:
http://www.wahlen.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Hinweise_fuer_die_Wahlvorstaende_zur_Bundestagswahl_und_Landtagswahl_2009.pdf (09.09.2009).

und straßenrechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmen²⁷. Eine beabsichtigte Wahlwerbung kann abgelehnt werden, wenn sie zu einer Verkehrsgefährdung führen würde. Hierzu hat das MSWV (im Rahmen der Umsetzung von § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung) bereits im Jahre 1999²⁸ Anforderungen an den Aufstellungsort sowie die Anbringung bzw. Aufstellung von Wahlplakaten festgelegt. So ist beispielsweise im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven Wahlplakatwerbung unzulässig. Auch dürfen die Plakate nicht mit Verkehrszeichen verwechselt werden können oder deren Wirkung auf andere Weise beeinträchtigen.

cc) Denkmalschutzrecht

Auch im Rahmen des Denkmalschutzes ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Beurteilung richtet sich hierbei maßgebend auf die negativen Veränderungen, die das äußere, optisch in den öffentlichen Raum hineinwirkende Erscheinungsbild eines Denkmals durch die Anbringung eines Werbeträgers beeinträchtigen²⁹.

So muss eine wochenlange „Verschandelung und Verschmutzung“ des Ortsbildes durch sog. „wildes Plakatieren“ durch die Behörden nicht gestattet werden³⁰. Im Einzelfall ist es aus diesem Grund sogar möglich, einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von Sichtwerbung zu Wahlzwecken gänzlich freizuhalten.

5. Schranken des Rechts auf Wahlsichtwerbung, Begründungspflicht (Frage 4)

Liegt es in der Ermessenshoheit der Kommunalverwaltungen, per Bescheid die Anzahl von Plakaten in der Gemeinde zu beschränken? Ist dies generell zulässig oder bedarf dies einer gesonderten Begründung? Worin kann diese ggf. liegen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

a) Schranken des Rechts auf Wahlsichtwerbung

Eine wirksame Wahlwerbung muss für alle Parteien sichergestellt sein³¹. Dies bedeutet aber nicht, dass ihr Anspruch auf Wahlwerbung unbegrenzt besteht.

27 VG Saarland, Beschluss v. 12.02.2001 – 2 F 14/01, ZfSch 2001, 339-340.

28 Veröffentlicht im Amtsblatt Bbg. 1999, S. 496 f.

29 Vgl. OVG Berlin, Beschluss v. 11.06.2002 – 2 S 20.02, BauR 2003, 1356-1358.

30 VG München, Urteil v. 24.10.2007 – M 22 S 07.4730, BayVwBl. 2008, 508-512.

31 Für Rundfunksendezeiten vgl. BVerwGE 14, 121(139).

Eine Partei hat lediglich Anspruch auf Werbung in einem Umfang, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist³². Vergleichbar ist dies mit dem eingeschränkten Anspruch einer Partei auf Sendezeiten in Radio und Fernsehen.

Darüber hinaus muss jeder zur Wahl zugelassenen Partei mindestens 5 % der Werbeflächen zugeteilt werden und der größten Partei darf nicht mehr als etwa das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen zugeteilt werden³³.

Die Anzahl von Wahlplakaten, die eine Partei aufstellen darf, kann daher unter diesen Gesichtspunkten durch die zuständige Behörde im Rahmen der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis beschränkt werden.

b) Begründungspflicht

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis stellt einen regulären Verwaltungsakt nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dar. Gem. § 39 VwVfG ist sie somit zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Die Gründe können in den dargestellten Schranken des Rechts auf Wahlsichtwerbung liegen.

6. Entfernung der Wahlsichtwerbung ohne Zustimmung (Frage 5)

Welchen Tatbestand erfüllt die Tatsache, wenn Kommunalverwaltungen Plakate von Parteien, Vereinigungen oder Wahlbewerbern ohne deren Zustimmung entfernen?

Wird das öffentliche Straßenland ohne die erforderliche Gebrauchsgenehmigung genutzt, kann die zuständige Behörde Gegenmaßnahmen ergreifen, um die Nutzung zu unterbinden. Sie kann die entsprechenden Plakate auf Kosten der beworbenen Partei entfernen oder entfernen lassen³⁴. Dies gilt sogar dann, wenn die Plakate durch hierzu unautorisierte Dritte angebracht wurden³⁵. Grundsätzlich kann das Entfernen von Werbung hierbei allein auf die nicht vorliegende Erlaubnis gestützt werden³⁶.

32 BVerwG, Urteil v. 13.12.1974 – VII C 43.72, BVerwGE 47, 280-293.

33 Vgl. Ausführungen zu Fragen 1 und 2.

34 VG München, Urteil v. 24.10.2007 – M 22 S 07.4730, BayVwBl. 2008, 508-512.

35 VG Gelsenkirchen, Urteil v. 20.03.2007 – 14 K 2505/05, NVwZ-RR 2007, 576-577.

36 Hagemann, DÖV 2006, 323 (330).

Die Rechtsgrundlage bildet § 20 Abs. 1 BbgStrG:

„Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt [...], so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.“

Das Entfernen der Plakate ist aber dann rechtswidrig, wenn der Werbende alles in seiner Macht stehende getan hat, die entsprechende Erlaubnis zu erhalten, diese insbesondere rechtzeitig beantragt hat und wenn ferner der Anspruch auf die Erlaubnis offensichtlich war, d. h. die Behörde zur Erteilung der Erlaubnis verpflichtet war³⁷. Denn daraus, dass die Behörde ihre Pflicht verletzt hat, darf dem Werbenden kein Nachteil entstehen. Hierbei ist zu beachten, dass – wie obig ausgeführt – ein Anspruch auf das Anbringen von Wahlsichtwerbung in der „heißen Phase“ des Wahlkampfes nur ausnahmsweise verneint werden kann.

Werden die Plakate rechtswidrig entfernt, steht hiergegen der Weg zu den Verwaltungsgerichten, ggf. den Zivilgerichten wegen mglw. verursachter Kosten, offen. Eine strafrechtliche Ahndung wird im Regelfall ausscheiden. In Betracht käme hier allein Diebstahl oder Sachbeschädigung an den Werbeträgern. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass die Behörden die entfernten Plakate unbeschädigt an den Eigentümer herausgeben werden.

7. Zusammenfassung

Zwar muss das Aufstellen von Wahlsichtwerbung stets beantragt werden, doch sind die zuständigen Behörden in den zwei Monaten vor den Wahlen grundsätzlich verpflichtet, eine entsprechende Genehmigung zu erteilen, da eine wirksame Wahlwerbung für alle Parteien sichergestellt sein muss. Jede Partei hat mithin einen Anspruch auf Werbemaßnahmen in dem Umfang, der für sie notwendig und angemessen ist.

Die Genehmigung kann zudem mit Auflagen verbunden oder für bestimmte Orte untersagt werden. Dies findet seine Grundlage in der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs und im Denkmalschutz.

gez. Alessandra Kipp

37 OVG Bremen, Urteil v. 30.01.1968 – I BA 59/67 in NJW 1968, 2078.